



21 RR

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Sarnen, 4. August 2020 / wg

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Planungskriterien und Tarifiermittlung); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung betreffend Weiterentwicklung der Planungskriterien sowie Ergänzung der Grundsätze zur Tarifiermittlung Stellung nehmen zu können.

Ausgangslage

Mit der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) werden einerseits die Planungskriterien angepasst und andererseits die Bestimmungen zur Tarifiermittlung bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG erlassen. Zudem wird die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) mit Bestimmungen zur Herleitung der schweregradbereinigten Kosten bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG ergänzt. Weiter wird eine Ergänzung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) im Bereich der Vergütung der Kosten eines Spitalaufenthaltes durch den Unfallversicherer aufgenommen.

Beurteilung

Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen nicht wie vom Bundesrat begründet unter anderem der Versorgungsqualität. Die vorgeschlagene einheitliche Tarifiermittlung über einen tiefen maximalen Benchmarkwert (beim 25. Perzentil) hätte tatsächlich den gegenteiligen Effekt: Die Spitalversorgung würde nur noch über das Kriterium der Kosten gesteuert. Das können die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, welche die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung tragen, nicht unterstützen. Es ist Aufgabe der Kantonsregierungen, die von den Spitälern und Versicherern verhandelten Tarife auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen und zu genehmigen – oder sie nötigenfalls festzusetzen.

Dasselbe gilt für den Vorschlag des Bundesrates, die Anforderungen für die Planung der Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser weiter zu vereinheitlichen. Die Vorlage ist ungenügend auf die Umsetzung der KVG-Revision zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit abgestimmt.

Fazit

Die beiden Vorschläge des Bundesrates würden den Spielraum der Kantone stark beschneiden und in unverhältnismässiger Weise in die kantonalen Kompetenzen eingreifen. Wir lehnen darum die vorgeschlagenen Revisionen der KVV-Planungskriterien und die Revision der Bestimmungen zur Tarifiermittlung ab.

Im Übrigen verzichtet der Kanton Obwalden in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine eigene detaillierte Stellungnahme. Wir unterstützen vollumfänglich die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 25. Juni 2020 (in der Beilage) zur vorliegenden KVV-Vorlage.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin